

Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

§ 1

Einberufung des Fachbereichsrats

(1) Das lebensälteste Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Dozenten des Fachbereichsrats beruft diesen zu seiner konstituierenden Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der Sprecherin/des Sprechers des Fachbereichsrats. Im Übrigen beruft die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichsrats den Fachbereichsrat nach Bedarf ein. Sie/Er hat ihn einzuberufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder aus zumindest zwei Gruppen dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt mit schriftlicher Ladung; zwischen der Versendung der Ladung und dem Sitzungstermin müssen mindestens 10 Tage liegen.

(3) In dringenden Fällen kann die Sprecherin/der Sprecher des Fachbereichsrats den Fachbereichsrat auch ohne Einhaltung von Form und Frist einberufen.

(4) Die Leiterin/Der Leiter der Fachhochschule ist über Ort und Zeit jeder Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung zu unterrichten.

§ 2

Tagesordnung

(1) Der Ladung sind die Tagesordnung und die zur Erörterung der Tagesordnungspunkte notwendigen Unterlagen beizufügen. In die Tagesordnung sind auch die Punkte aufzunehmen, die von einem Mitglied bis zwei Wochen vor der Sitzung bei der Sprecherin/dem Sprecher des Fachbereichsrats schriftlich mit Begründung eingebracht sind.

(2) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf beschlossen werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Andernfalls darf über sie nur beraten werden.

(3) Der Fachbereichsrat kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern; er kann Gegenstände von der Tagesordnung absetzen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Er kann die Sitzung auch vor Erledigung der Tagesordnung schließen; nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände im Sinne von Abs. 2 eröffnen die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 3

Öffentlichkeit, Verhandlungsleitung

(1) Der Fachbereichsrat verhandelt und beschließt fachbereichsöffentlich.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(3) Die Sprecherin/Der Sprecher des Fachbereichsrats kann Personen, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, die Teilnahme an der Sitzung gestatten, sofern diese Personen ein dienstliches Interesse daran haben.

(4) Die Sitzung wird im Fall der Verhinderung der Sprecherin/des Sprechers des Fachbereichsrats und ihres/seines Stellvertreters von dem lebensältesten Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten geleitet.

§ 4

Durchführung der Sitzung

(1) Die vorsitzführende Person eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners lässt sie Zwischenfragen zu. Sie selbst kann jederzeit zur Sache sprechen.

(2) Der Fachbereichsrat kann auf Antrag eine Redezeitbegrenzung für die Dauer der Sitzung festsetzen und Teilnehmern im Sinne von § 3 Abs. 3 das Rederecht einräumen.

(3) Zur Geschäftsordnung ist das Wort zu erteilen, sofern nicht bereits einem anderen das Wort erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. Solange noch Wortmeldungen vorliegen, kann den Antrag auf Schluss der Beratung nicht stellen, wer sich bereits zur Sache erklärt hat. Zu einem Antrag auf Geschäftsordnung ist nur je einer Person für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen.

(4) Die vorsitzführende Person ruft Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache. Sie kann nach ausdrücklicher Mahnung das Wort entziehen; über die Wortentziehung entscheidet auf Antrag der Fachbereichsrat.

(5) Stört ein Mitglied des Fachbereichsrats oder eine gemäß § 3 Abs. 3 zugelassene Person durch unsachliche oder beleidigende Äußerungen oder in sonstiger Weise während einer Sitzung, so kann die vorsitzführende Person zur Unterlassung auffordern. Wird die Störung fortgesetzt, so kann der Fachbereichsrat die Störerin oder den Störer von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

(6) Bei fachbereichsöffentlichen Sitzungen können störende Zuhörerinnen und Zuhörer von der vorsitzführenden Person zur Ordnung gerufen und im Wiederholungsfalle ausgeschlossen werden.

(7) Die vorsitzführende Person unterbricht die Sitzung in angemessenen Zeitabständen durch Pausen. Sie hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrats verlangt.

(8) Im Sitzungssaal ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 5

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Form der Abstimmung

(1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, jedoch aus jeder Gruppe wenigstens ein Mitglied, anwesend ist.

(2) Der Fachbereichsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt worden ist.

(3) Wird der Fachbereichsrat wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines Monats zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit anwesend sind. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes überstimmte Mitglied kann unter Beachtung des § 11 Abs. 4 FHG ein schriftliches Sondergutachten abgeben.

(5) Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern nicht von einem Mitglied die geheime Abstimmung verlangt wird.

(6) Änderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über denjenigen, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen.

Die Reihenfolge ist vor Beginn der Abstimmung bekanntzugeben. Auf Verlangen ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.

(7) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach der Geschäftsordnungsdebatte abzustimmen. Ein Antrag auf Vertagung geht einem Antrag auf Schluss der Debatte vor.

(8) Der Fachbereichsrat kann in Ausnahmefällen schriftlich Beschluss fassen. Das Verfahren ist zulässig, falls ihm nicht mehr als fünf stimmberechtigte oder alle nicht stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(9) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt § 11 Abs. 6 FHG.

§ 6

Ausschluss von der Mitwirkungsbefugnis

Mitglieder dürfen an der Beratung von Angelegenheiten und an der Abstimmung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen persönliche Vor- oder Nachteile bringen könnten. Im Einzelnen gilt § 16 Abs. 5 FHGöD i. V. mit § 11 Abs. 5 FHG.

§ 7

Protokoll

(1) Über die Sitzung des Fachbereichsrats wird ein Protokoll gefertigt, das von der vorsitzführenden Person und einem weiteren Mitglied des Fachbereichsrats, in der Regel der Protokollführerin/dem Protokollführer, zu unterzeichnen ist. Die Protokollführerin/Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag der vorsitzführenden Person vom Fachbereichsrat aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(2) Das Protokoll enthält insbesondere Angaben über

- a) Ort und Tag der Sitzung
- b) die Anwesenheit der Mitglieder
- c) Beschlussfähigkeit i. S. von § 5 Abs. 1 und Feststellungen nach § 5 Abs. 2
- d) Ausschluss der Öffentlichkeit
- e) die behandelten Gegenstände
- f) Beratungsergebnisse, Beschlussfassungen und Ergebnisse von Wahlen unter Angabe der Stimmenverhältnisse.

(3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats erhält eine beglaubigte Abschrift des Protokolls. Über evtl. Berichtigungen ist in der nächsten Sitzung zu beschließen.

§ 8

Kommissionen

(1) Der Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen bilden. Den Kommissionen dürfen Personen angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichs oder der Fachhochschule sind. Bei der Bildung von Kommissionen bestimmt der Fachbereichsrat bei der Wahl der Mitglieder zugleich die vorsitzführende Person und deren Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Die Leiterin/Der Leiter der Fachhochschule kann an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die/Der Kommissionsvorsitzende lädt die Kommissionsmitglieder schriftlich zu den Sitzungen ein. Zwischen Ladung und Sitzungstermin müssen mindestens sieben Tage liegen. Form und Frist der Ladung können für jede Kommission von den Kommissionsmitgliedern einvernehmlich auf Dauer oder von Fall zu Fall anderweitig ge-

regelt werden. Die Leiterin/Der Leiter der Fachhochschule ist über Ort und Zeit jeder Sitzung zu unterrichten.

§ 9

Bekanntmachungen, Informationen

(1) Die Tagesordnung einschließlich Ort und Zeit der Sitzung und das Protokoll sind an der für amtliche Mitteilungen an die Studierenden vorgesehenen Aushangtafel der Fachhochschule zu veröffentlichen. Der Aushang der Tagesordnung soll – außer im Fall des § 1 Abs. 3 – 10 Tage vor dem Sitzungstermin, der Aushang des Protokolls unverzüglich nach Fertigstellung für einen Zeitraum von 10 Tagen erfolgen.

(2) Im Fall nichtöffentlicher Verhandlung wird das Protokoll insoweit weder ausgehängt noch sonstwie Nichtmitgliedern des Fachbereichsrats zugänglich gemacht. In das für die Veröffentlichung vorgesehene Exemplar des Protokolls wird an den einschlägigen Stellen lediglich der Vermerk „nichtöffentliche Sitzung“ eingerückt; letzteres gilt nicht für Beschlüsse.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung des Leiters der Fachhochschule in Kraft.